

Kernmaterial, je nachdem, welcher Wert größer ist, kann die Organisation pro Jahr eine Routineinspektion durchführen.

Artikel 80

Die Anzahl, Intensität, Dauer, zeitliche Festlegung und Art der Routineinspektionen für Anlagen mit einem Bestand oder jährlichen Durchsatz an Kernmaterial von mehr als fünf effektiven Kilogramm wird nach dem Prinzip bestimmt, daß im Maximal- oder Grenzfall die Inspektionstätigkeit nicht intensiver sein darf, als es notwendig und ausreichend ist, um kontinuierliche Informationen über den Fluß und den Bestand an Kernmaterial zu erhalten. Der maximale Routineinspektionsaufwand für solche Anlagen wird wie folgt festgelegt:

- (a) für Reaktoren und versiegelte Lagerungseinrichtungen wird der maximale Gesamtaufwand an Routineinspektionen pro Jahr bestimmt, indem für jede solche Anlage ein Sechstel eines Arbeitskraft-Jahres an Inspektionsarbeit zugebilligt wird;
- (b) für andere Anlagen als Reaktoren oder versiegelte Lagerungseinrichtungen, in denen Plutonium oder auf mehr als 5 % angereichertes Uran verwendet wird, wird der maximale Gesamtaufwand an Routineinspektionen pro Jahr bestimmt, indem für jede solche Anlage $30 \frac{X}{E}$ Arbeitskraft-Tage an Inspektionsarbeit pro Jahr zugebilligt wird, wobei E den Materialbestand bzw. den jährlichen Durchsatz an Kernmaterial, je nachdem, welcher Wert größer ist, ausgedrückt in effektiven Kilogramm darstellt. Das für jede solche Anlage festgelegte Maximum soll jedoch 1,5 Arbeitskraft-Jahre an Inspektionsarbeit nicht überschreiten und
- (c) für Anlagen, die nicht unter Absatz (a) oder (b) erfaßt sind, wird der maximale Gesamtaufwand an Routineinspektionen pro Jahr bestimmt, indem für jede solche Anlage ein Drittel eines Arbeitskraft-Jahres an Inspektionsarbeit plus $0,4 \frac{X}{E}$ Arbeitskraft-Tage an Inspektionsarbeit pro Jahr zugebilligt werden, wobei E den Materialbestand oder den jährlichen Durchsatz an Kernmaterial, je nachdem, welcher Wert größer ist, ausgedrückt in effektiven Kilogramm darstellt.

Die Regierung der DDR und die Organisation können eine Abänderung der in diesem Artikel festgelegten Zahlen für den maximalen Inspektionsaufwand vereinbaren, wenn der Rat festgestellt hat, daß eine solche Änderung angemessen ist.

Artikel 81

Vorbehaltlich der Artikel 78—80 beinhalten die bei der Festlegung der tatsächlichen Anzahl, Intensität, Dauer, Zeit und Art der Routineinspektionen in einer Anlage anzuwendenden Kriterien:

- (a) **Die Form des Kernmaterials**, insbesondere ob das Kernmaterial in loser Form vorliegt oder in einer Anzahl einzelner Artikel enthalten ist; seine chemische Zusammensetzung, und bei Uran, ob es einen niedrigen oder hohen Anreicherungsgrad besitzt; und seine Zugänglichkeit.
- (b) **Die Wirksamkeit des Nachweis- und Kontrollsystems der DDR**, einschließlich der Angabe, inwieweit die Betreiber von Anlagen funktionell

vom Nachweis- und Kontrollsystem der DDR unabhängig sind; inwieweit die im Artikel 32 angeführten Maßnahmen von der DDR verwirklicht worden sind; die Schnelligkeit der Berichterstattung an die Organisation; die Übereinstimmung der Berichte mit den unabhängigen Nachprüfungen von Seiten der Organisation; und die von der Organisation nachgeprüfte Menge und Genauigkeit des nachweismäßig nicht erfaßten Materials.

- (c) **Merkmale der Kernbrennstoffwirtschaft der DDR**, insbesondere die Anzahl und Arten der Anlagen, die der Sicherheitskontrolle unterliegendes Kernmaterial enthalten, die Merkmale solcher Anlagen, die für die Sicherheitskontrolle von Belang sind, vor allem der Grad der räumlichen Begrenzung; die Angabe, inwieweit die Auslegung solcher Anlagen eine Nachprüfung des Flusses und Bestandes an Kernmaterial erleichtert; und inwieweit Angaben aus verschiedenen Materialbilanzbereichen aufeinander bezogen werden können.
- (d) **Internationale Wechselbeziehungen**, insbesondere die Angabe, inwieweit Kernmaterial zur Verwendung oder Verarbeitung aus dem Ausland erhalten oder in das Ausland versandt wird; jegliche Nachprüfungen von Seiten der Organisation im Zusammenhang damit; und inwieweit die nuklearen Tätigkeiten der DDR mit denen außerhalb der DDR im Zusammenhang stehen.
- (e) **Technische Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheitskontrolle**, einschließlich der Anwendung statistischer Methoden und der Entnahme von Stichproben bei der Bewertung des Kernmaterialflusses.

Artikel 82

Die Regierung der DDR und die Organisation konsultieren sich, wenn die Regierung der DDR der Auffassung ist, daß sich der Inspektionsaufwand mit ungebührlicher Konzentration auf bestimmte Anlagen * richtet.

Mitteilung von Inspektionen

Artikel 83

Die Organisation teilt der Regierung der DDR im voraus die Ankunft von Inspektoren in Anlagen oder Materialbilanzbereichen außerhalb von Anlagen mit, und zwar:

- (a) Für ad hoc-Inspektionen gemäß Artikel 71 (c) mindestens 24 Stunden vorher; für Inspektionen gemäß Artikel 71 (a) und (b) sowie für die im Artikel 48 vorgesehenen Tätigkeiten mindestens eine Woche vorher
- (b) Für Sonderinspektionen gemäß Artikel 73 sobald wie möglich, nachdem sich die Regierung der DDR und die Organisation gemäß Artikel 77 konsultiert haben, wobei als gegeben gilt, daß die Mitteilung über die Ankunft normalerweise Bestandteil der Beratungen ist
- (c) Für Routineinspektionen gemäß Artikel 72 in bezug auf die im Artikel 80 (b) erwähnten Anlagen und die versiegelten Lagerungseinrichtungen, die Plutonium oder auf mehr als 5 % angereichertes Uran enthalten, mindestens 24 Stunden vorher und für alle anderen Fälle eine Woche vorher.